



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 24. Mai 2017

Nummer 22

Inhalt

104	Landtagswahl 2017 Öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahl- ergebnisse in den Wahlkreisen 13 bis 19, Köln I bis VII	Seite 185
105	Wirksamwerden der 204. Änderung des Flächennut- zungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Pastoratsstraße/Westerwaldstraße in Köln- Rondorf	Seite 189
106	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: „Kalk Post“ in Köln-Kalk	Seite 190
107	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Noellstraße in Köln-Mülheim	Seite 190
108	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Kirchenzentrum Derfflingerstraße in Köln- Weidenpesch	Seite 192
109	Widmung von Straßen und Straßenteilstücken in Köln- Westhoven	Seite 193
110	Widmung der Straßen In der Bohnenbitze und Spargel- weg in Köln-Langel	Seite 194
111	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenz- niederschrift in der Gemarkung Vingst	Seite 194
112	Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfest- stellungsverfahren für die Erweiterung und den Weiter- betrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll als Deponie der Klasse I (DK I - nach § 2 Nr. 7 Deponie- verordnung (DepV)) durch die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG	Seite 195
113	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsver- sammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 13. Juni 2017	Seite 196

104 Landtagswahl 2017

Öffentliche Bekanntmachung der endgültigen Wahl- ergebnisse in den Wahlkreisen 13 bis 19, Köln I bis VII

Ich gebe gemäß § 34 Landeswahlgesetz NRW in Verbindung mit § 57 Landeswahlordnung NRW die vom Kreiswahlausschuss der Stadt Köln in seiner Sitzung am 19. Mai 2017 gemäß § 32 Landeswahlgesetz NRW in Verbindung mit § 55 Landeswahlordnung NRW festgestellten Wahlergebnisse der Landtagswahl vom 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 13-19, Köln I-VII, bekannt.

Der Kreiswahlausschuss hat im Einzelnen festgestellt:

Wahlkreis 13 Köln I

Wahlberechtigte	125.713
Wähler	87.270
ungültige Erststimmen	575
gültige Erststimmen	86.695
ungültige Zweitstimmen	493
gültige Zweitstimmen	86.777

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Hack, SPD	24.819
Kehrl, CDU	29.726
Schallehn, GRÜNE	10.601
Deutsch, FDP	8.085
Paul, PIRATEN	902
Wienke, DIE LINKE	6.044
Dr. Benecke, Die PARTEI	2.997
Majewski, AfD	3.406
Stehling, DKP	115

Gewählt wurde: Kehrl, Oliver (1967): Geschäftsführender Gesellschafter, Köln, oliver.kehrl@cdu-koeln.de, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	22.337
CDU	23.092
GRÜNE	11.449
FDP	14.081
PIRATEN	880
DIE LINKE	7.585
NPD	85
Die PARTEI	1.222
FREIE WÄHLER	337

BIG	168
FBI/FWG	26
ÖDP	182
Volksabstimmung	49
TIERSCHUTZliste	437
AD-Demokraten NRW	56
AfD	3.997
AUFBRUCH C	32
BGE	110
DBD	42
DKP	49
ZENTRUM	17
DIE RECHTE	6
REP	30
DIE VIOLETTEN	81
JED	74
MLPD	86
PAN	6
Gesundheitsforschung	29
PARTEILOSE WG „BRD“	8
Schöner Leben	67
V-Partei ³	157

Wahlkreis 14 Köln II

Wahlberechtigte	113.432
Wähler	85.064
ungültige Erststimmen	489
gültige Erststimmen	84.575
ungültige Zweitstimmen	411
gültige Zweitstimmen	84.653

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Steinmann, SPD	24.544
Petelkau, CDU	31.308
Jablonski, GRÜNE	9.090
Hoyer, FDP	9.222
Gerlach, PIRATEN	783
Dr. Butterwegge, DIE LINKE	5.744
Züldorf, Die PARTEI	1.178
Beckamp, AfD	2.706

Gewählt wurde: Petelkau, Bernd (1965): Dipl.-Kaufmann, Köln, bernd.petelkau@cdu-koeln.de, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	20.138
CDU	26.079
GRÜNE	10.778

FDP	15.615
PIRATEN	707
DIE LINKE	5.661
NPD	49
Die PARTEI	785
FREIE WÄHLER	276
BIG	50
FBI/FWG	15
ÖDP	181
Volksabstimmung	57
TIERSCHUTZliste	407
AD-Demokraten NRW	37
AfD	3.182
AUFBRUCH C	32
BGE	91
DBD	36
DKP	16
ZENTRUM	17
DIE RECHTE	3
REP	26
DIE VIOLETTEN	72
JED	52
MLPD	58
PAN	4
Gesundheitsforschung	26
PARTEILOSE WG „BRD“	6
Schöner Leben	46
V-Partei ³	151

Wahlkreis 15 Köln III

Wahlberechtigte	106.635
Wähler	70.080
ungültige Erststimmen	630
gültige Erststimmen	69.450
ungültige Zweitstimmen	509
gültige Zweitstimmen	69.571

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Hammelrath, SPD	22.814
Schmitz, CDU	15.058
Klocke, GRÜNE	12.337
Westphal, FDP	5.249
Mitze, PIRATEN	1.206
Schwerd, DIE LINKE	6.827
Duman, Die PARTEI	1.729
Dworeck-Danielowski, AfD	3.162
Hövelmann, Einzelbewerber	1.068

Gewählt wurde: Hammelrath, Gabriele (1953): Diplom-Pädagogin, Köln, gabriele.hammelrath@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	20.640
CDU	13.653
GRÜNE	11.532
FDP	7.354
PIRATEN	921
DIE LINKE	8.397
NPD	93
Die PARTEI	1.245
FREIE WÄHLER	274
BIG	273
FBI/FWG	26
ÖDP	165
Volksabstimmung	68
TIERSCHUTZliste	469
AD-Demokraten NRW	166
AfD	3.580
AUFBRUCH C	33
BGE	117
DBD	30
DKP	22
ZENTRUM	12
DIE RECHTE	12
REP	28
DIE VIOLETTEN	73
JED	56
MLPD	89
PAN	8
Gesundheitsforschung	31
PARTEILOSE WG „BRD“	8
Schöner Leben	72
V-Partei ³	124

Wahlkreis 16 Köln IV

Wahlberechtigte	96.453
Wähler	57.452
ungültige Erststimmen	697
gültige Erststimmen	56.755
ungültige Zweitstimmen	635
gültige Zweitstimmen	56.817

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Kossiski, SPD	19.472
Möbius, CDU	19.410

Dr. Kaiser, GRÜNE	3.802
Gebauer, FDP	4.709
Langer, PIRATEN	688
Weisenstein, DIE LINKE	3.426
Kunze, Die PARTEI	869
Cremer, AfD	4.149
Hubrich, Einzelbewerber	230

Gewählt wurde: Kossiski, Andreas (1958): Polizeibeamter, Köln, andreas.kossiski@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	17.346
CDU	16.688
GRÜNE	4.533
FDP	6.932
PIRATEN	560
DIE LINKE	3.745
NPD	142
Die PARTEI	558
FREIE WÄHLER	175
BIG	281
FBI/FWG	12
ÖDP	94
Volksabstimmung	56
TIERSCHUTZliste	416
AD-Demokraten NRW	161
AfD	4.670
AUFBRUCH C	40
BGE	50
DBD	25
DKP	5
ZENTRUM	22
DIE RECHTE	12
REP	35
DIE VIOLETTEN	47
JED	36
MLPD	35
PAN	9
Gesundheitsforschung	28
PARTEILOSE WG „BRD“	4
Schöner Leben	42
V-Partei ³	58

Wahlkreis 17 Köln V

Wahlberechtigte	99.720
Wähler	62.183

ungültige Erststimmen	685
gültige Erststimmen	61.498
ungültige Zweitstimmen	620
gültige Zweitstimmen	61.563

Gesundheitsforschung	35
PARTEILOSE WG „BRD“	27
Schöner Leben	60
V-Partei ³	66

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Ott, SPD	21.841
Braun, CDU	22.218
Hancke, GRÜNE	3.412
Nüsser, FDP	4.457
Sankanu, PIRATEN	733
Wolf, DIE LINKE	3.086
Keune, ÖDP	374
Geraedts, AfD	4.646
Baedorf, Einzelbewerber	731

Gewählt wurde: Braun, Florian (1989): Angestellter, Köln, florian.braun@cdu-koeln.de, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	18.256
CDU	19.188
GRÜNE	4.360
FDP	7.976
PIRATEN	577
DIE LINKE	3.334
NPD	166
Die PARTEI	508
FREIE WÄHLER	279
BIG	159
FBI/FWG	25
ÖDP	171
Volksabstimmung	67
TIERSCHUTZliste	517
AD-Demokraten NRW	167
AfD	5.207
AUFBRUCH C	41
BGE	51
DBD	42
DKP	21
ZENTRUM	21
DIE RECHTE	9
REP	49
DIE VIOLETTEN	53
JED	42
MLPD	77
PAN	12

Wahlkreis 18 Köln VI

Wahlberechtigte	92.371
Wähler	55.448
ungültige Erststimmen	577
gültige Erststimmen	54.871
ungültige Zweitstimmen	436
gültige Zweitstimmen	55.012

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

dos Santos Herrmann, SPD	17.600
Güler, CDU	14.519
Aymaz, GRÜNE	7.062
Kaspar, FDP	4.881
Luff, PIRATEN	776
Gerigk, DIE LINKE	5.435
Kader, Die PARTEI	1.397
Witzmann, AfD	3.201

Gewählt wurde: dos Santos Herrmann, Susana (1968): PR-Beraterin, Köln, santosherrmann@aol.com, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	15.734
CDU	12.288
GRÜNE	7.376
FDP	6.767
PIRATEN	616
DIE LINKE	5.960
NPD	108
Die PARTEI	1.008
FREIE WÄHLER	188
BIG	254
FBI/FWG	18
ÖDP	120
Volksabstimmung	41
TIERSCHUTZliste	386
AD-Demokraten NRW	157
AfD	3.333
AUFBRUCH C	36
BGE	115
DBD	32
DKP	35
ZENTRUM	14

DIE RECHTE	14
REP	21
DIE VIOLETTEN	60
JED	59
MLPD	90
PAN	8
Gesundheitsforschung	25
PARTEILOSE WG „BRD“	4
Schöner Leben	56
V-Partei ³	89

Wahlkreis 19 Köln VII

Wahlberechtigte	95.509
Wähler	56.339
ungültige Erststimmen	639
gültige Erststimmen	55.700
ungültige Zweitstimmen	486
gültige Zweitstimmen	55.853

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

Börschel, SPD	21.312
Horitzky, CDU	14.775
Derichsweiler, GRÜNE	4.582
Uckrow, FDP	4.543
Tubis, PIRATEN	930
Röhrig, DIE LINKE	4.284
Trapphagen, Die PARTEI	1.260
Tritschler, AfD	3.763
Bergmann, DKP	152
Pröhl, LD	99

Gewählt wurde: Börschel, Martin (1972): Rechtsanwalt, Köln, martin.boerschel@landtag.nrw.de, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

SPD	17.723
CDU	13.859
GRÜNE	5.506
FDP	6.191
PIRATEN	710
DIE LINKE	4.828
NPD	149
Die PARTEI	861
FREIE WÄHLER	241
BIG	234
FBI/FWG	17
ÖDP	120
Volksabstimmung	52

TIERSCHUTZliste	426
AD-Demokraten NRW	189
AfD	4.100
AUFBRUCH C	39
BGE	65
DBD	43
DKP	47
ZENTRUM	11
DIE RECHTE	21
REP	42
DIE VIOLETTEN	60
JED	45
MLPD	99
PAN	8
Gesundheitsforschung	31
PARTEILOSE WG „BRD“	10
Schöner Leben	32
V-Partei ³	94

Köln, den 19.05.2017

Dr. Stephan Keller
Kreiswahlleiter und
Stadtdirektor

**105 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Wirksamwerden der 204. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Pastoratsstraße/Westerwaldstraße in Köln-Rondorf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt:

204. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Rodenkirchen, Köln-Rondorf

Arbeitstitel: Pastoratsstraße/Westerwaldstraße in Köln-Rondorf

Das Änderungsgebiet wird im Westen durch die Pastoratsstraße und im Norden durch den südlichen Abschluss der vorhandenen Wohnbebauung begrenzt. Seine südliche Grenze verläuft im Abstand von etwa 40 m südlich des Straßenzuges Westerwaldstraße/Am Kirchweg bis zum östlichen Ortsrand. An diesem sowie angrenzend an die Rondorfer Hauptstraße befinden sich seine östlichen Außengrenzen.

Mit Antrag vom 24. Februar 2017 wurde der Bezirksregierung Köln die 204. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmi-

gung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 5. April 2017 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 204. Änderung einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr, sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 204. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 11. Mai 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**106 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten
Verfahren**

Arbeitstitel: „Kalk Post“ in Köln-Kalk

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2b Baugesetzbuch (BauGB) für einen Teil des Bezirkszentrums Kalk südlich der Kalker Hauptstraße (Hausnummern 64 bis 76), der westlichen Bebauung Trimbornstraße (Hausnummern 2 bis 36) nördlich Dillenburger Straße (Hausnummern 1 bis 11), und westlich Robertstraße in Köln-Kalk – Arbeitstitel: „Kalk Post“ in Köln-Kalk – aufzustellen mit dem Ziel, eine weitere Beeinträchtigung der städtebaulichen Funktion des Bezirkszentrums durch eine zunehmende Konzentration von Vergnügungsstätten auszuschließen.

Köln, den 11. Mai 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Mai 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**107 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans im beschleunigten Verfahren**
Arbeitstitel: Noellstraße in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet südwestlich der Rixdorfer Straße, südöstlich der Bebauung an der Don-Bosco-Straße, westlich und nördlich der Bebauung an der Berliner Straße (Gemarkung Mülheim, Flur 4, Flurstü-

cke 4140/40, 4141/40, 40/1, 40/2, 40/3, 4133/40, 4206/40, 4209/40, 39/1, 4182/39, 4161/39, 4162/39, 4163/39, 4164/39, 4165/39) – Arbeitstitel: Noellstraße in Köln-Mülheim – einzuleiten mit dem Ziel, Wohnbebauung in den Blockinnenbereichen festzusetzen und damit eine Nachverdichtung zu ermöglichen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 1. Juni bis 14. Juni 2017 zur Planung äußern.

Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221-32785 erfolgen.

Köln, den 11. Mai 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

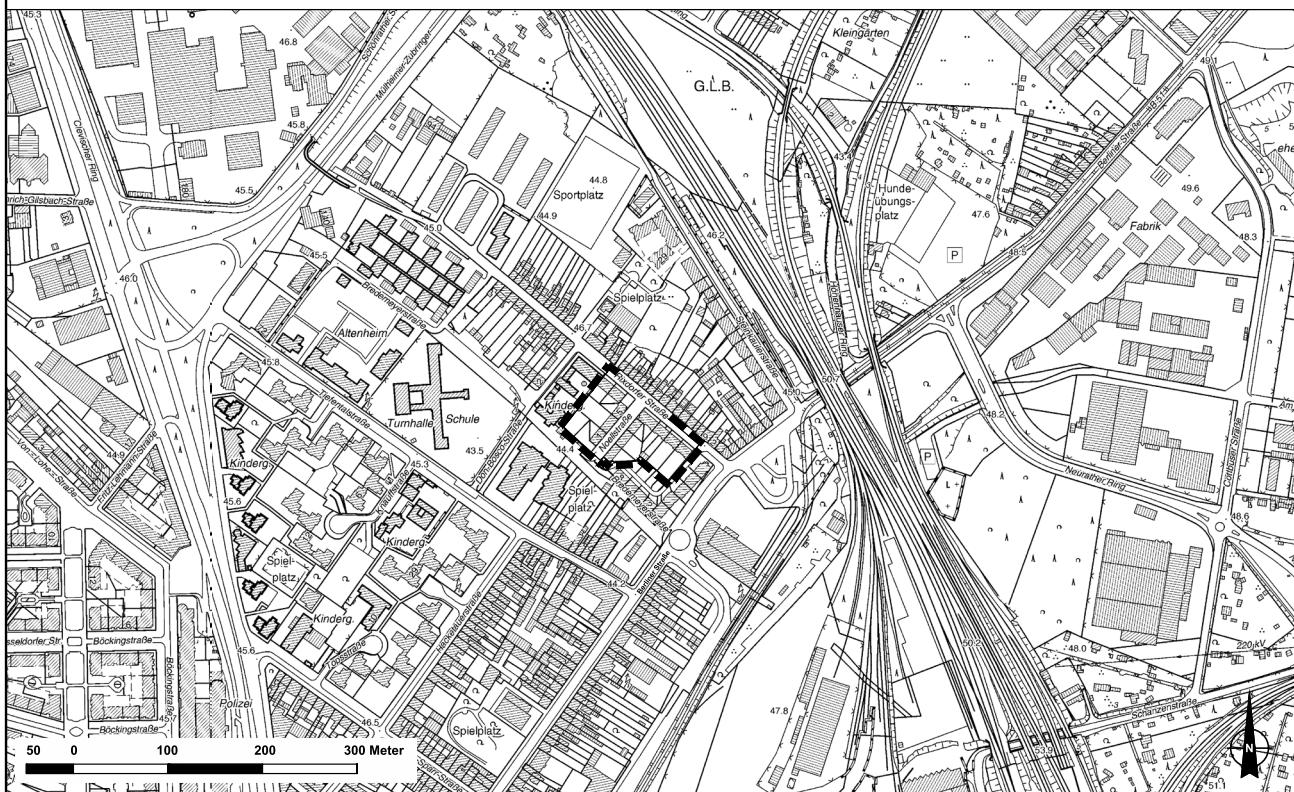
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Mai 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Noellstraße in Köln - Mülheim



108 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: Kirchenzentrum Derfflingerstraße in Köln-Weidenpesch

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet nördlich der Derfflingerstraße, östlich der Hohenfriedbergstraße, südlich des ehemaligen Pfarrhauses Hohenfriedbergstraße 2 sowie westlich der Wohnbebauung Rennbahnstraße 109, 111 und 113 – Arbeitstitel: Kirchenzentrum Derfflingerstraße in Köln-Weidenpesch – einzuleiten mit dem Ziel, Kirchenzentrum mit Kindergarten und Wohnungen festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im be-

schleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 1. Juni bis 14. Juni 2017 zur Planung äußern.

Terminvereinbarungen können unter der Rufnummer 0221 221-22810 erfolgen.

Köln, den 11. Mai 2017

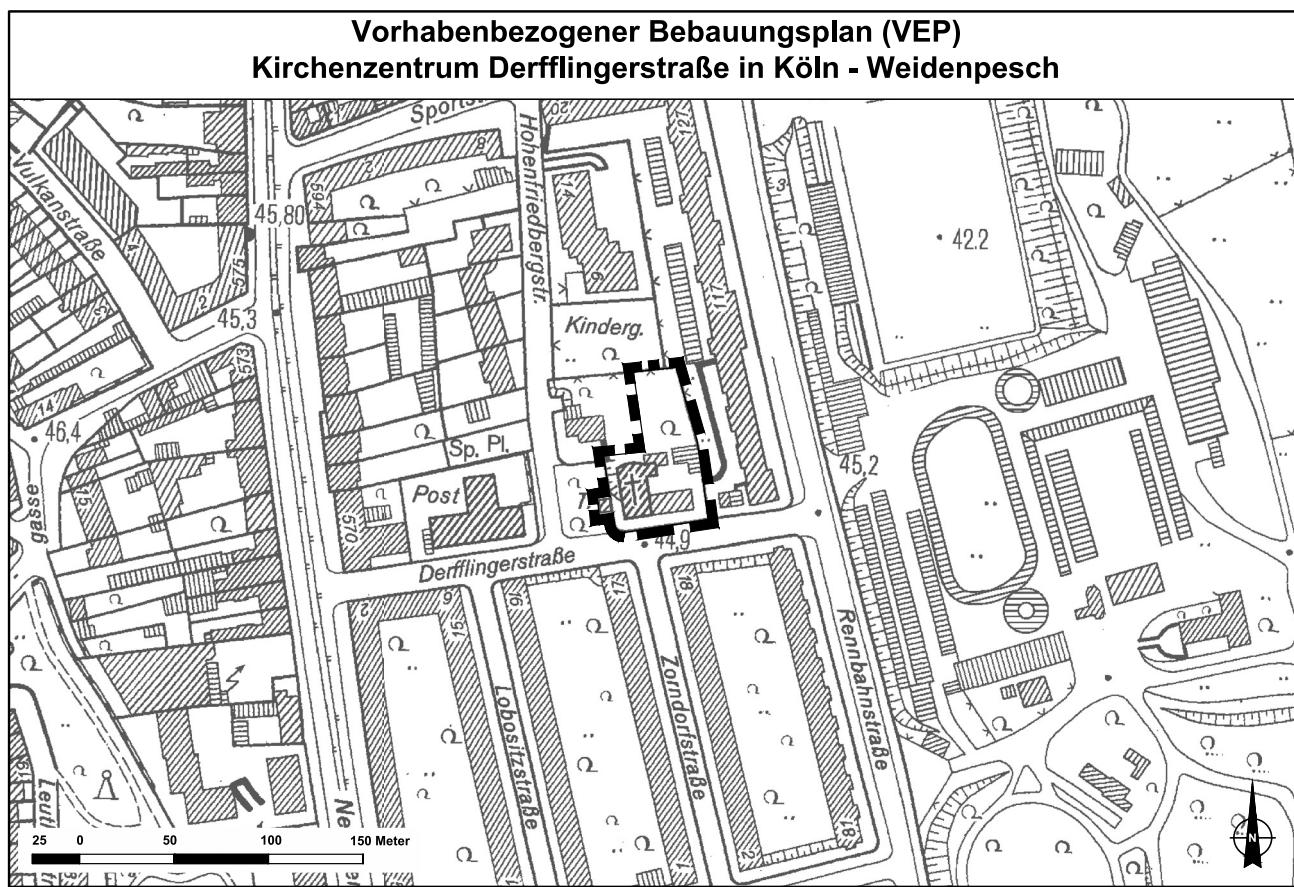
Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 11. Mai 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker



109 Widmung von Straßen und Straßenteilstücken in Köln-Westhoven

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T) = Teilstück]
André-Citroen-Straße	Verbreiterung der Straße vor den Hausnummern 1-33	GoB	Westhoven	2	366 T
Hans-Kalscheuer-Straße	von Berliner Straße bis André-Citroen-Straße bzw. bis Wilhelm-Kleinertz-Straße	GoB	Westhoven	2	366 T
Wilhelm-Kleinertz-Straße	von André-Citroen-Straße bis Hausnummer 22 einschl. der Verbindung zur Hans-Kalscheuer-Straße	GoB	Westhoven	2	366 T 465 T 513 T
Wilhelm-Kleinertz-Straße	Verbindungsweg von Hausnummer 22 bis Berliner Straße und Verbindungsweg neben Hausnummer 44 bis Berliner Straße	G-FuR	Westhoven	2	366 T
Wilhelm-Kleinertz-Straße	Stichweg neben Hausnummer 33 zur öffentlichen Grünfläche	G-FuR und Versorgungsfahrzeuge	Westhoven	2	366 T

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

G-FuR = Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer

G-FuR und Versorgungsfahrzeuge = Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger, Radfahrer sowie die Zufahrt für Versorgungsfahrzeuge

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

110 Widmung der Straßen In der Bohnenbitze und Spargelweg in Köln-Langel

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW vom 23.09.1995 wird die Widmung der nachfolgenden Straßen und Straßenteilstücke verfügt.

Straßenbezeichnung	Abgrenzung	Widmung als	Gemarkung	Flur	Flurstück [(T) = Teilstück]
In der Bohnenbitze	von Rheinbergstraße bis Rheinbergstraße, einschließlich der 2 Stichstraßen zu den Hausnummern 22 und 28 sowie 56 und 62	GoB	Langel	2 3	961, 963, 964 und 1981
Spargelweg	von In der Bohnenbitze bis In der Bohnenbitze	GoB	Langel	2	960

GoB = Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 61,

montags und donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, Amtsleiterin

Gemarkung Vingst, Flur 30, Flurstück 675. Dieses Grundstück grenzt an die vermessenen Grundstücke an; ein Eigentümer ist für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05. Mai 2017 zur Geschäftsbuchnummer 15-15258.06 in der Zeit

vom 29.05.2017 bis 29.06.2017

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Björn Semler,
Graf-Geßler-Str. 5, 50679 Köln während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag	von 8:00 – 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 – 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0221 98028-0 erfolgen.
Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

111 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vingst

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist das Nachholen der zurückgestellten Abmarkung der Grundstücke Gemarkung Vingst, Flur 30, Flurstücke 2120-2124. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 51107 Köln an der Straße Eschkampsgrund gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung

versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, 18.05.2017
gez. Dipl.-Ing. Björn Semler, ÖbVI

112 Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll als Deponie der Klasse I (DK I - nach § 2 Nr. 7 Deponieverordnung (DepV) durch die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, wird Folgendes bekannt gemacht:

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.03.09-0003/17/11.0-PF-Be

Die Deponiegesellschaft Wiemersgrund mbH & Co. KG hat für die Erweiterung und den Weiterbetrieb der Deponie „Am Wiemersgrund“ in Köln-Poll als Deponie der Klasse I (DK I - nach § 2 Nr. 7 Deponieverordnung (DepV)) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Der mit Datum vom 23.12.2016 eingereichte und am 28.04.2017 ergänzte Plan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Einrichtung einer zweiten Zufahrt über den Poller Holzweg
- Errichtung und Betrieb eines 3. Deponieabschnittes (DA 3) für Abfälle der DK I, inkl. Verfüllung der auf dem Betriebsgelände befindlichen südöstlichen Wasserfläche; sowie anschließende Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen

Die Deponie (DA 3) im Bereich der Gemarkung Vingst und der Gemarkung Poll soll auf einer Gesamtfläche von ca. 10,1 ha

mit einem Gesamtnutzvolumen von ca. 2.687.000 m³ DK I - Abfällen, bei einer Laufzeit von voraussichtlich 22 Jahren (inkl. Stilllegung), realisiert werden.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Durch die Offenlage des Plans mit den gemäß § 6 UVPG vorliegenden Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 9 Abs. 1 b UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

07.06.2017 bis einschließlich 06.07.2017

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

a) Bezirksregierung Köln
Dezernat 52
Hr. Mülders, Zimmer K 231
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Zeiten:
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

b) Stadtverwaltung Köln
Bauverwaltungsamt
Stadthaus Westgebäude
Raum 14C46
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Zeiten:
Montag und Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG auf den Internetseiten der Stadt Köln unter <http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter> veröffentlicht. Die Planunterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage jedoch bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_deponien_planfeststellungsverfahren/bekanntmachungen_stadtkoeln/index.html zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

20.07.2017

Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe

nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Köln oder die Stadtverwaltung Köln zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind bis zur Planfeststellung der Deponie alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Köln, den 15.05.2017

Im Auftrag
gez. Puttkamer

Köln, den 17.05.2017

Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsam
Im Auftrag
Cornelia Müller
Amtsleiterin

113 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 13. Juni 2017

Am Dienstag, dem 13. Juni 2017 um 18:00 Uhr findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 13. Dezember 2016
3. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Nachwahl zweier Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
5. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn
6. Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn gemäß § 11 Absatz 2 SpKG NRW aus dem Kreis der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b SpKG NRW

7. Wahl der/des Hauptverwaltungsbeamten(n) nach § 11 Absatz 3 SpkG NRW (Beanstandungsbeamter, sofern die Sitzung nicht von einem Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird) sowie der/des Stellvertreter(s)n
8. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Ulrich Voigt als Mitglied des Vorstands der Sparkasse KölnBonn
9. Entsendung eines Ersatzvertreters in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen-Giroverbandes (RSGV) für den Fall der Verhinderung der/des Hauptverwaltungsbeamten(n) gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe b i. V. m. Absatz 3 der Satzung des RSGV
10. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2016 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
11. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2016 der Sparkasse KölnBonn
12. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

13. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 13. Dezember 2016
14. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 19. Mai 2017

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker
Vorsteherin des
Zweckverbandes

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

29.05.2017 Montag)	Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Erdgeschoss, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr	
-------------------------------	---	--

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/>für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/>für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.